



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 10. November.

A. Amtlicher Teil.

Der Herr Vorsitzende des Provinzial-Rats der Provinz Pommern hat die Verlegung des auf Dienstag, den 10. d. Mts. in Treblin angeetzten Kram- und Viehmarktes auf Freitag, den 13. November d. Js. genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Rummelsburg, den 9. November 1903.

Der Landrat, i. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Ein Teil der Herren **Amtsvorsteher** hat mir noch keine Mitteilung über das Ergebnis der **Revision des Geschäftsbetriebes der Tröbder und Gefindevermieter** gemacht (siehe meine Verfügung vom 14. April 1885, I. J. Nr. 1642.)

Wenn mir bis zum **13. d. Mts.** eine bezügliche Mitteilung nicht zugeht, so werde ich annehmen, daß in den betreffenden Amtsbezirken keine Tröbder und Gefindevermieter wohnhaft sind.

Rummelsburg, den 7. November 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Nachdem unter den Schweinen des Bollbauern Engelle, des Schäfers Gustke und des Tagelöhners Kutz, sämtlich aus Gamitz, die Rotlaufseuche erloschen ist, wird hiermit die angeordnete Sperre aufgehoben.

Gr. Volz, den 5. November 1903.

Der Amtsvorsteher, von Massow.

Der Brauereipächter Emil Koball von hier als Vertreter und Bevollmächtigter der vermittelten Brauereibesitzer Kemp zu Kolberg beabsichtigt, das Regen- und Gebrauchswasser von dem von ihm gepachteten Kemp'schen Brauereigrundstücke hier selbst abzuleiten.

Diese Entwässerung soll entweder durch Ziehung eines neuen Grabens oder Legung einer unterirdischen Rohrleitung in der in dem eingereichten Situationsplane rot angegebenen Richtung aus einer Sammelgrube des zu entwässernden Grundstücks nach dem tiefer gelegenen Abzugsgraben durch den Ackerplan des Tuchmachermeisters Friedrich Rudnick und des Ackerbürgers Radtke hier selbst in den Biberbach endend erfolgen.

Dies Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Widerspruchrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens der ersten diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei dem Kreisauausschusse zu Rummelsburg anzubringen sind.

Diejenigen, welche sich binnen der gestellten Frist nicht gemeldet haben, gehen in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes und Nachteile, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig. Dieselben verlieren auch in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Ein Situations- und Nivellementsplan liegt im Kreisaußschußbureau zu Jedermanns Einsicht aus.
Rummelsburg, den 23. Oktober 1903.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses Landrat, von Weiher.

Nachstehend teile ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 29. Juni bis 27. September d. Js. abzuliefernden Krankenversicherungsbeiträge mit der Aufforderung mit, die Beiträge bis **spätestens, den 15. November 1903** portofrei an die Krankenversicherungskasse hierselbst einzuzahlen.

Sp. Nr.	Name des Guts- und Gemeindebezirks.	Es sind zu zahlen		Sp. Nr.	Name des Guts- und Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen		Sp. Nr.	Name des Guts- und Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen	
		M.	Ps.			M.	Ps.			M.	Ps.
1	Alt-Schäferer Gut	14	22	27	Lubben Gut	16	32	53	Tschlipp Gut	4	68
2	Barkozen Gem.	2	34	28	Plözig Gem.	5	76	54	Treblin Gut	3	90
3	Barnow Gut	37	02	29	Boberow Gut	23	40	55	Treblin Gem.	33	81
4	Bartin Gut	52	20	30	Boberow Gut	20	28	56	Treten Gut	26	86
5	Bartin Gem.	19	56	31	Pontfel Gut	25	74	57	Treten Gem.	26	74
6	Barvin Gut	2	34	32	Pottack Gut	17	82	58	Turzig Gut u. Gem.	6	30
7	Barvin Gem.	3	71	33	Prizig Gut	9	36	59	Vangerin Gem.	2	34
8	Behwitz Gut	97	12	34	Wend. Puddiger Gut	25	74	60	Varzin Gut u. Gem.	103	94
9	Behwitz Gem.	2	34	35	Wend. Puddiger Gem.	2	34	61	Verfin Gut u. Gem.	11	70
10	Börnen Gem.	11	16	36	Püstow Gut	35	26	62	Viertlum Gut	80	34
11	Brännow Gut	52	56	37	Reddies Gut	21	58	63	Gr. Volz Gut	2	34
12	Cremerbruch Gut	24	03	38	Reddies Gem.	2	60	64	Nl. Volz Gut	2	34
13	Friedrichshuld Gut	4	68	39	Gr. Reez Gut	2	99	65	Nl. Volz Gem.	7	02
14	Gadgen Gut	4	68	40	Reinfeld B Gut	1	80	66	Waldow Gut	22	56
15	Gewiesen Gut	2	34	41	Reinfeld B Gem.	13	50	67	Waldow Gem.	2	34
16	Gewiesen Gem.	2	34	42	Reinwasser Gut	9	36	68	Wobeser Gut	6	34
17	Bloddow Wustrow Gut	2	34	43	Rohr Gut	39	42	69	Woblanse Gem.	4	68
18	Grünwalde Gut	39	72	44	Rohr Gem.	7	02	70	Wocknin Gut	7	02
19	Gumenz Gut u. Gem.	23	84	45	Saaben Gem.	6	24	71	Wocknin Gem.	8	10
20	Kaffzig Gut	56	82	46	Schweffin Gut	3	90	72	Wuffow Gut	16	38
21	Kaffzig Gem.	2	34	47	Schweffin Gem.	2	34	73	Wuffow Gem.	19	60
22	Alt-Kolziglow Gem.	92	74	48	Gr. Schwirsen Gut	2	34	74	Zettin Gut	9	36
23	Neukolziglow Gut	11	70	49	Gr. Schwirsen Gem.	14	08				
24	Neukolziglow Gem.	10	26	50	Seeltz Gem.	2	34				
25	Rindenbusch Gut	9	36	51	Sellin Gut	44	10				
26	Rodder Gut	6	36	52	Starfow Gut u. Gem	12	95				

Rummelsburg, den 4. November 1903.

Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses Landrat, von Weiher.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Zum Besten der hiesigen Kleinkinderschule und des
Missions-Nähvereins findet am
Wittwoch, den 25. November d. J.
in den Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 Uhr
nachmittags ab im Saale des „Hotel Schegner“ ein

Bazar

statt. Es wird herzlich gebeten, durch freundliche Ueberweisung von
Lebensmitteln und Verkaufsgegenständen aller Art, sowie durch zahl-
reichen Besuch demselben zu einem guten Erfolge zu verhelfen.
Frühstück, Kaffee, Abendbrod sowie Erfrischungen aller Art werden
bereit gehalten.

Nachmittags 5 Uhr Theateraufführung:

Das Landhaus an der Heerstraße

Lustspiel von A. von Kotzebue.

Eine muß heiraten

Lustspiel von S. Uhde.

Bei der Wahrsagerin

Lustspiel in 1 Akt.

Hierzu Entree pro Person 50 Pf., in Familien 30 Pf.

Der Vorstand:

Frau Pastor Massia, Frau Kaufmann Puttkammer, Frau Kreis-
baumeister Köfener, Frau Kreisarzt Dr. Wante.
Kantor Bösel, Pastor Maack, Rektor Niebein, Kreisbaumeister
Köfener, Vorsteher Schirmer, Pastor Massia.

Die
Gartenlaube
beginnt soeben ein neues Quartal und bringt in der nächsten Zeit
neben dem neuesten spannenden Roman von
Ida Boy-Ed: „Annas Ehe“
eine fesselnde Erzählung aus der Zeit des 30jährigen Krieges von
Lulu v. Strauß u. Torney:
„Der Hof am Brink“
Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Postämter.

**30-40 Waggon gekaufte
Fabrikkartoffeln**

kauf und bietet um Angebote
mit Sortenangabe und 12 Pfd.
Muster.

Gustav Dahmer,

Briefen W. Pr. Kartoffelexport.

„Rothbuchen-

Schwellenholz.“

Wir sind Käufer von Buchen-
holz, welches sich zur Anfertigung
von Eisenbahnschwellen eignet.
C. L. Bode p. Co., Berlin W. 50.

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee
führt in der Regel zu dauern-
dem Bez ug.
Jos. Kitscher, Thee-Groß-
handlung **Berlin SW. 47.**
Niederl. bei **F. Wolff,** Apotheker,
Rummelsburg i. Pom.

Herm. Neuber's diätisches
altbewährte mittelgeg.
Brustbonbons Husten-
u. Heiser-
keit.

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis
Cachou, Plantaginis.
Preis pro Packet 40 Pfennig.
Zu haben in Rummelsburg in der
Apotheko von Fr. Wolff.

+ **Beinschäden,** **+**
Haut-, Harn-,

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampf-
adergeschwüre, sog. Rindsfüße, Flech-
ten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch
und veraltet, behandelt brieflich unauß-
fällig, ohne Verunsicherung. Rieder-
stattung des Honorars, falls Erfolg
ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst.
Institut **Sanitas,** Berlin, Jerusa-
lemerstraße 66. Ärztliche Leitung.

Rheumatismus-

und Gicht-Kranken teilt unentgeltlich mit, was ihrer lieben Mutter nach jahrelangen gräßlichen Schmerzen sofort Binderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Maria Grünauer
München, Buttermehlftr. 11/L.

Bart- und Haarwuchs

wird üppig, Haarausfall verhindert und Schuppen beseitigt, durch das berühmteste Mittel „Ulin“ à Dose 1 Mark. Zahlreiche Dankschreiben.

Fabrik Ernst Uhlmann,
Dresden, Wettinerstraße 35.

Dämpfigkeit

chronischer Husten der Pferde
heilbar.

Erfolg überraschend. Auskunft umsonst.
Laboratorium Wirthgen, (Gesellschaft m. b. H.), Niederlösnitz-Dresden. 300 a.

Wer sich vor Schaden bewahren
will, gebrauche nur

Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen.
Eierärztlich auf das Eingehende erprobt und auf das Beste empfohlen. Dürfte in keiner Wirtschaft fehlen, wo Vieh gezoget wird, denn zwischen Erkrankung u. Tod des Tieres liegt oft nur eine kleine Spanne Zeit.

Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch führt unbedingt zu dauernder Beseitigung. Erfolg garantiert. Haltbarkeit unbegrenzt. Preis per Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur

Mark 3,00 incl. Porto.

Bersht. geg. Nachn. od. Voreinsendg. d. Betrages.
Osc. Tischbein, Hannover No. 18

Bestandteile: Flor. Chamomill., Tinct.
Valerian., Tinct. Opil., Spirit. aeth.,
Acid. tannic., Thymol, Infus

Der Leibarzt.

Eine Sammlung der besten und bewährtesten Hausarzneimittel nebst einer Anleitung über deren Anwendung bei allen vorkommenden Krankheiten. 18. Aufl. Preis M. 150.
Invalide dank-Buchhandl. Chemnitz.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie: Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschlimmung angezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzüglich Wirkung schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein.

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichem, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuterweines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ägenden Gesundheit zerschörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Malen Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen wie Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sowie Blutansammlungen in Leber, Milz und Pfortaderstamm (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gelind beseitigt. Kräuterwein behebt Unterbaulichkeit, verleiht dem Verdauungsstamm einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Sageres, bleiches Aussehen, Blut-

mangel, Entkräftigung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher Appetitlosigkeit unter nervöser Anspannung und Gemüthsverstimmung, sowie heftigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten stehen oft solche Kranken langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls.

Kräuterwein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebenslust. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies. Kräuterwein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in den Apotheken in Rummelsburg, Baldenburg, Bublitz, Pollnow, Bütow, Bartin, Prechlaw, Hammerstein, Schlochau, Neustettin, Stolp u. s. w. sowie in Pommern und ganz Deutschland in den Apotheken.

Auch versendet die Firma Hubert Ullrich, Leipzig, Weststr. 82, drei und mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und külfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich

Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel, seine Bestandteile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rotwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirchsafft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Krastwurzel, Enzianwurzel, Kalmswurzel aa 10,0. Diese Bestandteile mische man!

Extra-Blatt

zum

Kummelsburger Kreisblatt.

N^o 90.

Kummelsburg, den 10. November

1903.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. Oktober cr. — Kreisblatt Nr. 83 für 1903 — bringe ich nachstehend die über die Voreinschätzung ergangenen Bestimmungen behufs genauer Beachtung zur Kenntnis.

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Der von der Königlichen Regierung ernannte Vorsitzende hat die Geschäfte der Kommissionen vorzubereiten, das gesamte Veranlagungsmaterial zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen, den Zusammentritt der Voreinschätzungs-Kommissionen herbeizuführen und die Beschlüsse derselben auszuführen. Im Behinderungsfalle übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz. Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu. Wenn im Laufe der Wahl (Ernennungs-) Periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken darf beim Ausscheiden des von der Gemeinde gewählten Mitgliedes nur ein von derselben gewählter Stellvertreter als Ersatzmann in die Kommission einberufen werden.

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

Die Kommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamer, vom Vorsitzenden anzuberaumender Sitzung, jedoch ist es denselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlauf schriftlich einzuholen. In der Einladung zu den Sitzungen welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. Vornahme der Einkommensteueranlagung für das Steuerjahr 1904) kurz zu bezeichnen. Die Empfangsbescheinigungen müssen den Akten beigegeben werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungs-Kommission den Inhalt der Steuerliste nötigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 der Ausführungsanweisung angegebenen Grundsätze und die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

In den Artikeln 11 und 18 sind die Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich für die Einkommensteuerveranlagung maßgebende Reinertrag aus landwirtschaftlichen- bzw. Geschäftsgewinn aus gewerblichen Betrieben rechnungsmäßig ergibt.

Liegen der Voreinschätzungs-Kommission zuverlässige Angaben über diejenigen tatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu der in erster Reihe anzustrebenden ziffermäßigen Berechnung des im Durchschnitt der maßgebenden Jahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Einkommens erforderlich sind, so muß dasselbe schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer gleichartiger Besitzungen ermittelt werden. Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Rassenbeträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt nicht zulässig, und ob im einzelnen Falle **die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. tatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist.** Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungs-Kommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungs-Kommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden u. s. w., Rückfrage bei dem Gemeindevorstande pp. vergl. Art. 38. 2. Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandnis der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungs-Kommission auch Veranlassung geben können, bei mir den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen. Derartige Steuerpflichtige ersuche ich bei Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten mir mittelst besonderen Verzeichnisses namhaft zu machen, z. B.

„Verzeichnis derjenigen Personen in der Gemeinde (Gutsbezirk), welche für 1. April 1904 zur Steuererklärung aufzufordern sein dürften. Vfd. Nr. . . . Nr. der Staatssteuerliste Krüger, Emil, Bauer, 2400 Mark Einkommen aus Grundbesitz, besitzt mutmaßlich 20 000 Mark Kapitalvermögen in Folge Erbfalls oder durch Wittgift seiner Frau, einer Tochter des Bauern M. in B., hat angeblich 1000 Mark Zinsen und ein Altenteil von 300 Mark zu zahlen. Ueber das Bestehen der Zinsschuld und Altenteilsleistung haben sich Zweifel ergeben, welche weder durch Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, bzw. Vorlegung der Zinsquittungen, noch durch Rückfrage bei dem Ortsvorstande haben gehoben werden können.

p. Krüger dürfte zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern sein.

., den . . . ten 190

Die Voreinschätzungs-Kommission.

Unterschriften.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 19 bis 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfschrift zu a bis d vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission über diejenigen in die Steuerliste eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3000 Mark heimischt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 27a der Staatssteuerliste vorzuschlagen, wobei Folgendes in Betracht kommt:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Art. 38 II. Nr. I a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungs-Kommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.

Wenn in Folge des in § 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Art. 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27a durch den Vermerk „frei § 18“ ausgefüllt.

Der von der Kommission in Spalte 27a vorgeschlagene Steuerfuß muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem Steuertarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet § 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn **besondere** die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes **lediglich** in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

- a. Unterhaltung und Erziehung der Kinder.
- b. Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger.
- c. andauernde Krankheit.
- d. Verschuldung.
- e. besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine **außergewöhnliche** Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurteilt werden. Im einzelnen kommt dabei Folgendes in Betracht:

- Zu a. Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern **unter 14 Jahren** findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark bereits allgemein durch den im Art. 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des § 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.
- Zu b. Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger tatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer **rechtlichen** oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.
- Zu c. Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise zurückgebracht worden ist. Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.
- Zu d. Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit

einwirkt.

Zu o Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen u. dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission des Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nochgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 a bis 9, 11, 12, 14 15 zu a, 16, 18, 19, zu I, 20, 21, 23 der Staatssteuerliste ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.

Die Spalten 6 zu b 10 13, 15 zu b, 17, 19 zu II, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungs-Kommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3000 Mark vorläufig offen.

Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis (Muster III) in Spalte 4 bis 11 a die Staatssteuerliste (Muster A) in den Spalten 3 bis 5 aufgerechnet.

Die Voreinschätzungs-Kommission bescheinigt:

- a. auf dem Personenverzeichnis: „daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,
- b. auf der Staatssteuerliste: „daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist.“

Die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zum Zwecke der Heranziehung zu Kommunalabgaben, welche in allen Gemeinden und Gutsbezirken erfolgen muß, geschieht mittelst der Gemeindesteuerliste durch die Voreinschätzungs-Kommission auf Grund der in § 74 des Gesetzes angegebenen fingierten Normalsteuersätzen.

Hierbei bemerke ich, daß bei den Censiten mit einem Einkommen bis zu 420 Mark der fingierte Steuersatz genau auf $\frac{2}{5}$ Prozent zu berechnen ist.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungs-Kommission unterliegen meiner Prüfung (§ 75 des Gesetzes)

Nach Beendigung der Voreinschätzung ersuche ich:

1. die Personenverzeichnisse (Muster III),
2. die Staatssteuerliste (Muster A),
3. die Staatssteuerrollen (Muster V),
4. die sämtlichen, soweit als möglich ortschäftsweise ordnungsmäßig zu heftenden Unterlagen (Zins-, Beitrags-Prämienquittungen, Policen), die aus anderen Ortsschaften, eingegangenen Nachweisungen nach Muster IV., die Empfangsbescheinigungen bezw. die Posteinlieferungsscheine, die Sitzungs-Protokolle, Verzeichnisse derjenigen Personen, welche zur Steuererklärung aufzufordern sein dürften u. s. w.

5. die Gemeindesteuerlisten sofort an mich einzusenden.

Die Voreinschätzungsarbeiten der sämtlichen Voreinschätzungsbezirke ersuche ich bis zum 10. Dezember cr. an mich einzureichen und bitte ich um Einhaltung der Frist.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Voreinschätzungen in der Regel an einem Tage zu Ende geführt werden. Wo dies jedoch voraussichtlich nicht möglich sein wird, haben die Vorsitzenden bei Festsetzung des Termins darauf zu achten, daß die Sitzungen an den unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Es darf daher in solchen Fällen der erste Sitzungstag nicht auf einen Sonnabend anberaumt werden. Auf jeden Fall dürfen niemals doppelte Reisekosten entstehen und haben die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen bei eigener Verantwortlichkeit stets darauf zu achten, daß dies vermieden wird.

Bei der Voreinschätzung für die früheren Steuerjahre haben die Sitzungen in einigen Voreinschätzungsbezirken erst Nachmittags begonnen und sind der Staatskasse unnötige Kosten entstanden.

Um dies zu vermeiden, sollen nach Verfügung der Regierung die Sitzungen in der Regel Vormittags 9 Uhr beginnen.

Unter allen Umständen dürfen nur Tagegelder berechnet werden für Geschäfte, welche sich auf die Einkommensteuerveranlagung beziehen und müssen die zum Zwecke der Gemeindesteuerveranlagung etwa gemachten besonderen Reisen, sowie die auf dieselbe etwa verwendeten besonderen Geschäftstage außer Betracht bleiben.

Sind zwei und mehr Sitzungstage für die Einkommensteuerveranlagung erforderlich gewesen, so hat der betreffende Vorsitzende unter jeder der Einzelliquidationen außer der allgemeinen Einkommensteuerveranlagung zu bescheinigen, wie lange die Sitzungen an jedem Tage gedauert haben. Zur Vermeidung von Irrtümern ist bei den Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommissionen stets erst mit der Einkommensteuerveranlagung zu beginnen und nach Beendigung derselben für den ganzen Voreinschätzungsbezirk die Gemeindesteuerveranlagung vorzunehmen.

Hierbei bemerke ich noch besonders, daß eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuer durch die Voreinschätzungskommission nicht stattzufinden hat.

Zu Folge Verfügung der Königlichen Regierung setze ich die Orte, an welchen die Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommissionen stattzufinden haben, hierdurch fest und zwar:

1. Bezirk Falkenhagen	Ort Falkenhagen,	10. Bezirk Bartin	Ort Bartin
2. " Groß-Bolz	" Groß-Bolz,	11. " Gumenz	" Gumenz
3. " Groß-Schwirsen	" Gr.-Schwirsen,	12. " Treblin	" Treblin,
4. " Pritzsig	" Pritzsig,	13. " Zettin	" Starkow,
5. " Barzin	" Barzin,	14. " Barnow	" Alt-Kolziglow,
6. " Bekwitz	" Bekwitz,	15. " Lubben	" Lubben,
7. " Treten I.	" Börnen,	16. " Bonickel	" Saaben,
8. " Treten II.	" Treten,	17. " Reinwasser	" Reinwasser,
9. " Rohr	" Rohr,	18. " Rummelsburg	" Rummelsburg.

Die für die Steuerjahre 1904, 1905 und 1906 gewählten Mitglieder resp. Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommissionen, sowie die für den diesseitigen Bezirk gebildeten Voreinschätzungsbezirke werden durch Kreisblatt Nr. 91 für 1903 bekannt gemacht werden.

Schließlich ersuche ich die Herren Vorsitzenden bei Einreichung der Liquidationen stets darauf zu achten, daß bei der Liquidation der Mitglieder pp. welche Kieselner, Tagelöhner, Förster u. s. w. sind und welche nur Tagegelder erhalten, bescheinigt wird, daß bezw. wodurch diese ihrer auf Erwerb gerichteten privaten Berufstätigkeit entzogen sind. Bei den Besitzern, bezw. Pächtern ist zu bescheinigen, daß dieselben mit der Zeitversäumnis mittelbar oder unmittelbar eine Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit gehabt haben.

Rummelsburg, den 7. November 1903.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Beranzlagungs-Kommission.
von Weiher.

Die vorliegende Arbeit ist die Frucht der sorgfältigen Bearbeitung der Commissionen des Reichstages, welche im Jahre 1862 durch die Reichsversammlung in Berlin eingesetzt wurde. Die Commissionen haben die Aufgabe gehabt, die Verhältnisse der Reichsverwaltung zu untersuchen und die Mittel zu finden, um die Verwaltung zu verbessern. Die Commissionen haben ihre Arbeit in drei Theile getheilt: 1. Die Verwaltung der Reichsämter, 2. Die Verwaltung der Reichsämter, 3. Die Verwaltung der Reichsämter.

Wismarsburg, den 1. November 1862.

Der Reichstag

der Einkommensteuer-Verordnungs-Kommissionen

von Weiler

Druck von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pomm.